1.FORTSCHREIBUNG ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSKONZEPT DER GEMEINDE RANGGEN

UMWELTBERICHT

Abschließende Beurteilung im Sinne des § 8 Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP 2005)

Im Auftrag der Gemeinde Ranggen





Entscheidungsgrundlage zu der mit Bescheid vom 11.07.2022 ZI. RoBau-2-343/9/29-2022, genehmigten

Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes

Seite 1

Abschließende Beurteilung im Sinne des § 8 Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP 2005)

Die Gemeinde Ranggen beabsichtigt, das örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde fortzuschreiben.

Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes erfolgt auf Grund der gesetzlichen Verpflichtung des Tiroler Raumordnungsgesetzes gemäß § 31a TROG 2016. Das örtliche Raumordnungskonzept umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Ranggen.

Gemäß § 2 Abs.1 lit. a Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP), Gesetz vom 9. März 2005 über die Umweltprüfung und die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme in Tirol (Tiroler Umweltprüfungsgesetz - TUP) LGBI.Nr. 34/2005, ist die Durchführung einer Umweltprüfung für Pläne und Programme, für die landesgesetzlich die Durchführung einer Umweltprüfung vorgesehen ist, erforderlich.

Gemäß § 64 TROG 2016 hat die Gemeinde den Entwurf über die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nach § 31a Abs. 2 zweiter Satz oder § 107 Abs. 1 zweiter Satz einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz zu unterziehen. Im Zuge der Umweltprüfung ist insbesondere ein Umweltbericht zu erstellen und öffentlich aufzulegen.

Dieser Umweltbericht hat die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Ausführung des Plans oder Programms auf die Umwelt wahrscheinlich verursachen wird, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind auch vertretbare Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht muss jedenfalls die im § 5 Abs. 5 TUP angeführten Informationen enthalten.

Gemäß § 5 (4) TUP sind zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen die öffentlichen Umweltstellen von der Planungsbehörde – der Gemeinde - vor der Ausarbeitung des Plans oder Programms zu befassen. Die Planungsbehörde hat dazu einen Entwurf des Umweltberichts vorzulegen. Die öffentlichen Umweltstellen haben erforderlichenfalls sonstige öffentliche Dienststellen, deren Wirkungsbereich von den durch die Ausführung des Plans oder Programms verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein könnte, zu befassen.

Der Umweltbericht hat gemäß § 5 Abs. 5 TUP jedenfalls zu enthalten:

- a) eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie die Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;
- b) die maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Plans oder Programms;
- c) die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden:
- d) sämtliche Umweltprobleme, die derzeit für den Plan oder das Programm relevant sind, unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen (einschließlich der Natura 2000-Gebiete);
- e) die auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden;

- f) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne der lit. f des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABI. 2001, Nr. L 197, S. 30 bis 37);
- g) die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Ausführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und weitest möglich auszugleichen;
- h) eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich allfälliger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (wie etwa technische Lücken oder fehlende Kenntnisse):
- i) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen nach § 10;
- j) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen nach den lit. a bis i.

Mit der Ausarbeitung des Umweltberichts wurde das Architekturbüro Dipl.-Ing. Erwin Ofner beauftragt.

Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes erfolgt auf Grund der gesetzlichen Verpflichtung des Tiroler Raumordnungsgesetzes gemäß § 31a TROG 2016.

Im Zuge der Erstellung des örtlichen Raumordnungskonzeptes werden alle betroffenen Behörden aufgefordert, die Inhalte des örtlichen Raumordnungskonzeptes auf Widersprüche zu den betroffenen Sachmaterien (insbesondere auch die Auswirkungen auf die Umwelt) zu prüfen. Im Zuge der Erlassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sind daher alle betroffenen übergeordneten Planungsinteressen des Landes und des Bundes bzw. auch der Nachbargemeinden berücksichtigt.

Dies trifft insbesondere bei der Ausweisung von Bauland zu, da eine bauliche Entwicklung nur im Rahmen der dafür im örtlichen Raumordnungskonzept vorgesehenen Bereiche erfolgen kann.

Verfahren

Das örtliche Raumordnungskonzept stellt die wesentliche Planungsgrundlage für die nachgeordneten Instrumente der Raumordnung (Flächenwidmung und Bebauungsplanung) dar. Die Maßnahmen der Flächenwidmung bzw. Bebauungsplanung sind an den Zielen und Maßnahmen des örtlichen Raumordnungskonzeptes zu messen.

Bei Widmungsvorhaben ist daher zu prüfen, ob sich die gegenständliche Fläche in einem dafür geeigneten baulichen Entwicklungsbereich befindet. In den Freihalteflächen hingegen sind nur entsprechende Sonderflächen nach Maßgabe des jeweiligen Freihaltezweckes gemäß §3 des Verordnungstextes zulässig.

Die maßgeblichen Inhalte des örtlichen Raumordnungskonzeptes stellen daher die Ausweisung der baulichen Entwicklungsbereiche und der Freihalteflächen dar.

Während des Planungszeitraumes des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist eine Änderung des Konzeptes nur in Ausnahmefällen zulässig. Zum einen besteht diese Ausnahme bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses bzw. zum anderen darin, dass sich in einem

bestimmten Sachverhalt die raumordnungsfachlichen Gegebenheiten wesentlich geändert haben oder die Änderung nur auf einer geringfügigen Abrundung eines Siedlungsbereiches beruht.

Im Zuge einer Fortschreibung besteht für alle Gemeindebürger bzw. Grundeigentümer die Möglichkeit, ihre Vorstellungen der Gemeindeentwicklung für die nächsten zehn Jahre einzubringen. Für die dazu erforderlichen Änderungen ist an sich kein öffentliches Interesse erforderlich, die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes jedoch muss den generellen Zielen des Raumordnungsgesetzes bzw. den Zielen der örtlichen Entwicklung nach Maßgabe des Verordnungstextes zum örtlichen Raumordnungskonzept entsprechen.

Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen, um schädliche Auswirkungen auf die Umwelt im Zuge der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vermeiden zu können.

Die bei der Gemeinde eingebrachten Ansuchen wurden nach raumordnungsfachlichen Gesichtspunkten bzw. im Hinblick auf die möglichen Umweltauswirkungen überprüft und die als vertretbar erachteten Änderungen im Verordnungsplan berücksichtigt. Flächen, die im Zuge der Vorprüfung oder in Fachgutachten (WLV) negativ beurteilt wurden, scheinen im Entwurf nicht mehr auf.

Der Verordnungsplan wurde zur 1. Auflage gebracht.

Im Zuge des Auflageverfahrens wurden drei Stellungnahmen eingebracht.

Dem Ansuchen der Antragstellerin Josephine Happ auf eine geringere Baudichte wurde nicht stattgegeben, es wurde auf die angrenzend bereits erlassenen Dichten in den Bebauungsplänen verwiesen. Die Stellungnahme des Georg Mair auf Aufnahme einer Teilfläche des an seinen Bauplatz angrenzenden Grünzuges wurde bereits im Vorfeld negativ beurteilt.

In der Stellungnahem des Landesumweltanwaltes wurden die gegenständlichen Freihalteflächenzuweisungen als schlüssig und angebracht bezeichnet und die gewählte Vorgangsweise für nur geringfügige Erweiterungen vom klar abgegrenzten Siedlungskörper begrüßt.

Beim Änderungsbereich am Rettenbach sei es wesentlich, diesen ökologischen und landschaftsprägenden Beitrag für künftige Generationen aufrecht zu erhalten. Dazu wurde auf die Stempelbeschreibung hingewiesen, die eine Bebauungsplanpflicht und die Festlegung von landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen festschreibt, um bei deren Umsetzung die durch das Vorhaben hervorgerufenen Eingriffe weitestgehend minimiert bzw. ausgeglichen oder ersetzt werden können.

Als Stellungnahme der Gemeinde wurde bei der Definition der Bebauungsregel 3 die Anzahl der oberirdischen Geschosse auf maximal 2 reduziert.

Diese Änderung erforderte eine 2. Auflage und es wurde zu dieser Änderung keine Stellungnahme eingebracht.

Die durchgeführten Änderungen wurden dabei als nicht umweltrelevant beurteilt.

Gründe für die Alternativenwahl

Primäres Ziel bei der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes war die Prüfung und Bearbeitung der eingebrachten Änderungsansuchen.

Aufgrund der einzelfallbezogenen Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes verbleibt im Hinblick auf eine Alternativprüfung im Umweltbericht kein bedeutender Handlungsspielraum, da vor der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes die Berücksichtigung der individuellen Ansuchen mit konkretem Raumbezug bzw. konkreten Situierungen bestimmter Bauplätze im Vordergrund stand.

Aufgrund des vorgegebenen, engen Handlungsspielraumes ergaben sich somit keinerlei erhebliche Umweltauswirkungen, da insbesondere durch die Baulandausweisungen die bestehenden Siedlungsränder nur geringfügig überschritten werden.

Zusammenfassung

Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes erfolgt auf Grund der gesetzlichen Verpflichtung des Tiroler Raumordnungsgesetzes gemäß § 31a Abs. 1 TROG 2016.

Im Zuge der Erstellung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde bereits in allen Änderungsfragen ein intensiver Kontakt bzw. eine entsprechende Koordination mit der Aufsichtsbehörde herbeigeführt, die Inhalte des örtlichen Raumordnungskonzeptes auf Widersprüche zu den betroffenen Sachmaterien (insbesondere auch die Auswirkungen auf die Umwelt) an Hand der im Bericht angeführten zusammenfassenden Bewertungen und Kriterienlisten zu prüfen.

Basis der Beurteilung hinsichtlich einer Auswirkung der vorgenommenen Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes auf umweltrelevante Sachverhalte stellt die aktuelle Biotopkartierung und die durchgeführte naturkundefachliche Erhebung durch Mag. Birgit Fischer dar. Für eine Beurteilung von möglichen Konfliktbereichen werden daher die ausgewiesenen Entwicklungsbereiche mit den in der Gemeinde Ranggen vorhandenen naturräumlichen Erhebungen überlagert.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine Umweltbeeinträchtigung nur durch die Ausweisung von Bauland oder von Sonderflächen im Flächenwidmungsplan erfolgen kann, da nur auf dieser Grundlage umweltrelevante Bescheide der Baubehörde erlassen werden können. Im Zuge der Umweltprüfung waren daher Konfliktbereiche von umweltrelevanten Sachverhalten mit konkreten Baulandausweisungen bzw. der Widmung von Sonderflächen zu prüfen.

Allenfalls erforderliche Auflagen (Prüfung der Erschließungsvoraussetzungen und des Bedarfes, erforderliche Erstellung eines Bebauungsplanes, privatrechtliche Verträge, Rückstellung bis zur Vorlage eines positiven Gutachtens der Wildbachverbauung udgl.) wurden im Verordnungstext zum Raumordnungskonzept aufgenommen. Aufgrund der geringen Zahl von Änderungen ergeben sich nur geringe Umweltauswirkungen, insbesondere durch geringe Abrundungen der bestehenden Siedlungsteile.

Die durchgeführten Änderungen beruhen im Wesentlichen auf einer Wiederaufnahme der derzeit ausgewiesenen baulichen Entwicklungsbereiche bzw. geringfügiger Arrondierungsmaßnahmen als Weiterentwicklung der bestehenden Siedlungsstrukturen.

Änderungen der Freihaltekategorie bzw. Änderung der Zuordnung sind durch die entsprechende naturkundefachliche Erhebung zu begründen. Aufgrund der einzelfallbezogenen Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes beschränkt sich der Handlungsspielraum im Hinblick auf die Alternativprüfung des Umweltberichtes auf die Prüfung der kleinräumigen Standortvoraussetzungen.

Die geringfügigen Erweiterungen finden dabei in Bereichen statt, deren Umweltverträglichkeit im Umweltbericht positiv geprüft wurde.

Die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen wurden im Umweltbericht soweit erforderlich ergänzt oder angeführt, Begleitmaßnahmen durch Festlegungen oder ergänzende schriftliche Erläuterungen zu den Festlegungen in der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes berücksichtigt.

Für den vorliegenden Entwurf kann zusammenfassend festgestellt werden, dass im Sinne der durchgeführten Umweltprüfung keine wesentlichen umweltrelevanten Sachverhalte negativ berührt werden.

Architekt Ofner Telfs, 2022-03-24